

Präsident Cuno: Es sind noch zum Worte gemeldet die Abgg. Leonhardt, Braun und Heisterbergk. Will Jemand für oder wider den Schluß der Debatte sprechen?

Abg. Leonhardt: Ich beabsichtigte nur, zu erklären, daß ich von dem Ausschufsantrage zurückzutreten gesonnen bin, indem ich in der Ausschuffikung bis auf den letzten Augenblick gegen diesen Antrag gesprochen habe.

Präsident Cuno: Ich muß den geehrten Abgeordneten unterbrechen. Gegenwärtig ist bloß für oder gegen den Schluß der Debatte zu sprechen. Die Gründe, weshalb der Abgeordnete seine Meinung geändert hat, können wir zur Zeit nicht vernehmen. Wünscht Jemand für oder gegen den Schluß der Debatte zu sprechen? Wollen Sie dem Antrage nach die Debatte für geschlossen ansehen?

Abg. Braun: Ich wollte gegen den Schluß der Debatte sprechen, indem ich mich ebenfalls gegen das Wort „möglichst“ erkläre, und glaube, daß in Bezug hierauf bereits durch §. 41 vollkommen der Grundbesitzer entschädigt wird.

Präsident Cuno: Ich habe nur zu wiederholen, was ich soeben einem andern Abgeordneten gesagt habe; derartige auf das Materielle eingehende Aeußerungen sind bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge vollkommen unzulässig. Wollen Sie die Debatte für geschlossen ansehen? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Ihr Ausschuf hat Ihnen angerathen, im §. 43, und zwar auf der zweiten Zeile die Worte: „und einebenen“ gegen die Worte: „und die Oberfläche möglichst in den frühern Stand setzen“ zu vertauschen. Pflichten Sie dem Ausschuffe hierin bei? — Mit großer Stimmenmehrheit Nein.

Präsident Cuno: Und nehmen Sie §. 43 ganz nach der Vorlage der Regierung an? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 44.

Verbot der Einebnung der Schürfe ohne bergamtliche Genehmigung.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung des Bergamtes einen Schurf einebnet, fällt in eine Strafe von fünf Thalern und ist verbunden, den Schurf nach der Anordnung des Bergamtes wieder aufzumachen.

In dem Ausschufberichte ist nichts dazu bemerkt.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über §. 44 zu sprechen? Genehmigen Sie den §. 44, wie er Ihnen vorgelesen worden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Nunmehr wird es am zweckmäßigsten sein, wenn der Berichterstatter die Güte hat, Alles, was über Capitel II. von dem Ausschuffe gesagt wird, auf Einmal und auch die §§. 45 bis mit 50 vorzulesen, da die Debatte über diesen ganzen Abschnitt zu vereinigen sein wird.

Berichterstatter Abg. Herold:

Capitel II.

Vom Muthen.

§. 45.

Muthung.

Wer das Recht erlangen will, innerhalb eines gewissen Bezirkes verleihbare Mineralien (Abschnitt I. §. 1) zu gewinnen, muß bei dem Bergamte Muthung einlegen.

§. 46.

Erfordernisse.

Zur Gültigkeit einer Muthung ist es erforderlich, daß der Muther dem Bergamte die Mineralien, deren Verleihung er begehrt, sowie die Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubenfeldes angiebt, ingleichen die Existenz wenigstens eines verleihbaren Minerals oder einer Lagerstätte, auf welcher ein solches nach geognostisch bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, innerhalb des begehrten Districts nachweist.

§. 47.

Anbringen derselben.

Die Muthung ist entweder schriftlich in zwei gleichlautenden Muthzetteln oder zu Protocoll anzubringen.

Das Bergamt hat auf den Muthzetteln oder im Protocolle Tag und Stunde des Anbringens zu bemerken und dem Muther das eine Exemplar der erstern oder eine Abschrift der letztern auszuhandigen.

§. 48.

Vorrecht des Schürfers.

Der Schürfer hat in dem ihm überwiesenen Schurffelde während der Dauer der Schurffrist (§. 35) ein Vorrecht zum Muthen.

§. 49.

Vorrecht des ältern Muthers.

In andern Fällen hat bei der Collision mehrerer Muthungen der ältere Muther das Vorrecht vor dem jüngern.

Sind mehre Muthungen gleichzeitig angebracht worden, so steht den Muthern das Recht auf Eigenthumsgemeinschaft zu.

§. 50.

Eigenthum der bei den Schurf- und Aufschlußarbeiten gewonnenen Mineralien.

Der Schürfer oder Muther erlangt das Eigenthum an den bei den Schurf- und Aufschlußarbeiten gewonnenen, nach Abschnitt I. §. 1 verleihbaren und einem Dritten nicht bereits verliehenen Mineralien.

Anderer nutzbarer Mineralien, Steine und Erdarten kann der Eigenthümer der Oberfläche, wenn sie der Schürfer oder Muther nicht zur Befestigung oder Einfüllung der Schürfe wieder bedarf, als sein Eigenthum in Anspruch nehmen, er ist jedoch diesfalls verbunden, dem Schürfer oder Muther die auf deren Gewinnung verwendeten Kosten zu erstatten.

Im Berichte heißt es:

Nach dem vorliegenden Gesekentwurf muß Jeder, der zum Betrieb von Bergbau Bergwerkseigenthum in freiem Felde erwerben will und einen Schurffschein (§. 33) dazu er-